

Informationen zum Masernschutzgesetz

Mit Wirkung zum 01.03.2020 trat das sogenannte Masernschutzgesetz in Kraft, welches in § 20 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geregelt wird.

Demnach müssen Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, bereits ab dem 01.03.2020 vor Beginn der Betreuung in einer Einrichtung einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine entsprechende Immunität vorweisen.

Dies betrifft die Betreuung in folgenden Einrichtungen (Einzelheiten unter Hinweise):

1. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden,
2. Personen, die bereits vier Wochen
 - a) in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 betreut werden oder
 - b) in einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind, und
3. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind.

Einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine entsprechende Immunität müssen ebenfalls Personen vorweisen, die nach dem 31.12.1970 geboren und in den oben genannten Einrichtungen tätig sind oder eine Tätigkeit aufnehmen wollen.

Ein ausreichender Impfschutz liegt vor, wenn Personen ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Masernschutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Masernschutzimpfungen erhalten haben.

Ein geeigneter Nachweis ist eine Impfdokumentation (z.B. Impfausweis), ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität oder eine medizinische Kontraindikation sowie die Bestätigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung, dass der Nachweis bereits erbracht worden ist (z.B. bei einem Einrichtungswechsel).

Der Nachweis ist gegenüber der Leitung der jeweiligen Einrichtung zu erbringen.

Wenn der Masernimpfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, ist der Nachweis der Leitung der jeweiligen Einrichtung innerhalb eines Monats, nachdem es möglich war, den Impfschutz zu erlangen oder zu vervollständigen, vorzulegen.

Bei Ablauf der Gültigkeit eines Nachweises ist ebenfalls innerhalb eines Monats nach Ablauf ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Wird der Nachweis nicht innerhalb eines Monats vorgelegt, ist durch die Leitung der Einrichtung umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und personenbezogene Daten zu übermitteln.

Personen, die bereits am 01.03.2020 in einer der oben genannten Einrichtungen betreut wurden und noch werden oder dort tätig waren und noch sind, mussten den Nachweis schon bis zum Ablauf des 31.07.2022 erbringen.

Unterbringungspflichtige Personen, die bereits vier Wochen in Heimen oder in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber betreut werden, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis innerhalb von vier weiteren Wochen vorzulegen.

Erfolgte eine Unterbringung bereits am 01.03.2020, war der Nachweis bis zum Ablauf des 31.07.2022 zu erbringen.

Wird der Nachweis nicht erbracht oder ist dieser unvollständig, dürfen Personen in den oben genannten Einrichtungen nicht betreut oder beschäftigt werden. Ausgenommen davon sind schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Schule nicht ausgeschlossen werden dürfen sowie unterbringungspflichtige Personen, die in Heimen oder Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber weiterhin betreut werden können.

Bei Nichtvorlage des Nachweises ist durch die Leitung der Einrichtung umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und personenbezogene Daten zu übermitteln (Wie das geht erfahren Sie im weiteren Text unter Meldeverfahren.).

Dem zuständigen Gesundheitsamt ist auf Anforderung der Nachweis zu erbringen.

Wird der Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist nicht vorgelegt, kann das zuständige Gesundheitsamt die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person zu einem Beratungsgespräch einladen und zur Vervollständigung des Impfschutzes auffordern.

Bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, ist durch die Leitung der Einrichtung grundsätzlich umgehend das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und personenbezogene Daten zu übermitteln.

Bestehen weiter Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, kann das zuständige Gesundheitsamt eine ärztliche Untersuchung anordnen und z.B. prüfen, ob auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Hinsichtlich der Umsetzung des Masernschutzgesetzes können durch das zuständige Gesundheitsamt stichprobenartige Prüfungen von Einrichtungen vorgenommen werden.

Tätigkeits- oder Zutrittsverbote sind ggf. die Konsequenz der Nichtvorlage eines Nachweises.

Verstöße gegen das Masernschutzgesetz können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 7a bis 7d IfSG ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen.

Eine Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des § 73 Abs. 1a Nummer 7a bis 7d mit einer Geldbuße bis zu 2.500 (zweitausendfünfhundert) Euro geahndet werden.

Meldeverfahren

Wer ist zur Meldung verpflichtet?

1. Die Leiter von Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG, nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG und § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG (Siehe Hinweise) sind verpflichtet Daten von Personen an das Gesundheitsamt des Landkreises Börde zu übermitteln.
2. Für das Bestandspersonal an Schulen ist das Landesschulamt zur Meldung verpflichtet.
3. Im Bereich der Kindertagesstätten, Tagespflegepersonen und Heime erfolgt die Meldung durch die Einrichtungsleitung.
4. Personen, die der Masernimpfpflicht nach § 20 IfSG unterliegen und freiberuflich bzw. selbstständig tätig sind, haben die Meldung über einen fehlenden Nachweis für sich selbst an das Gesundheitsamt zu übermitteln.
5. Sind in einer Einrichtung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG, nach § 33 Nummer 1 bis 4 IfSG und § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG externe Dienstleister tätig, deren Beschäftigte der Nachweispflicht des § 20 IfSG (Masernschutzgesetz) unterliegen und besteht zwischen der Einrichtungsleitung und dem Drittunternehmen (externer Dienstleister) eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung dieser Daten, ist das Drittunternehmen als Auftragnehmer verpflichtet die Daten der Beschäftigten, die

keinen Nachweis nach § 20 IfSG vorgelegt haben, selbst zu erheben und an das Gesundheitsamt zu übermitteln.

Wann soll gemeldet werden?

Die Meldungen sind unverzüglich vorzunehmen.

Wie erfolgt die Meldung?

Bitte verwenden Sie für die Meldung an das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz (Gesundheitsamt) ausschließlich die Form der elektronischen Meldung über das eigens zur Verfügung gestellte sichere Internetportal:

https://www.lsaurl.de/impfpflicht_bk

Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen.

Eine Meldung per E-Mail nehmen Sie bitte nicht vor (Datenschutz).

Wenn weitere Fragen bestehen?

Bei Fragen zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes können Sie sich an das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz des Landkreises Börde wenden (Mail: gesundheit@landkreis-boerde.de, Tel.: 03904 7240-2551).

Hinweise

Einrichtungen im o.g. Sinne von §§ 23, 33 und 36 IfSG sind:

1. Krankenhäuser,
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
4. Dialyseeinrichtungen,
5. Tageskliniken,
6. Entbindungseinrichtungen,
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten
8. Einrichtungen vergleichbar sind,
9. Arztpraxen, Zahnarztpraxen, psychotherapeutische Praxen,
10. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
11. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen,
12. Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
13. Rettungsdienste und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes
14. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
15. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
16. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
17. Kinderheime
18. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern

Anlage

Aktueller Wortlaut des § 20 Infektionsschutzgesetz

Auch abrufbar unter:

https://www.gesetze-im-internet.de/cgi-bin/htsearch?config=Gesamt_bmjhome2005&method=and&words=Gesetz+%FCber+die+Verk%C3%BCndung+von+Gesetzen&suche=Suchen